

ENTWURF

**BEGRÜNDUNG ZUR
2. TEILÄNDERUNG DER FORTSCHREIBUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DES
GVV OSTERBURKEN**

Gemarkung Schlierstadt
Stadt Osterburken
Neckar-Odenwald-Kreis

Stand: 15. Mai 2024

Änderungen sind in grün eingearbeitet

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planwerk und Plangrundlage	3
2	Planungsvorgaben	3
2.1	Regionalplan	3
2.2	Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz	4
3	Landwirtschaftliche Belange	4
4	Erschließung	5
5	Darstellungen	5
5.1	Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie 'Solarpark Moosich Schlierstadt'	5
6	Umweltbericht	6
6.1	Einleitung	6
6.2	Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung	6
6.2.1	Schutzgut Boden	6
6.2.2	Schutzgut Fläche	6
6.2.3	Schutzgut Klima / Luft	6
6.2.4	Schutzgut Wasser	6
6.2.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen	7
6.2.6	Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	8
6.2.7	Schutzgut Landschaft	8
6.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	9
6.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	9
6.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	9
6.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	9
6.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich	9
6.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	9
6.6	Maßnahmen zur Überwachung	10
6.7	Zusammenfassung	10

1 Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die 2. Teiländerung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Osterburken ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Flurstücken 1632 und 1633 (Gemarkung Schlierstadt) nordöstlich von Schlierstadt.

Durch die Regelungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Das EEG 2021 setzt als Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern.

Der derzeitige rechtsgültige Flächennutzungsplan widerspricht den Darstellungen des Bebauungsplanes 'Solarpark Moosich Schlierstadt'. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:5.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten der Digitalen Flurkarte. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

2 Planungsvorgaben

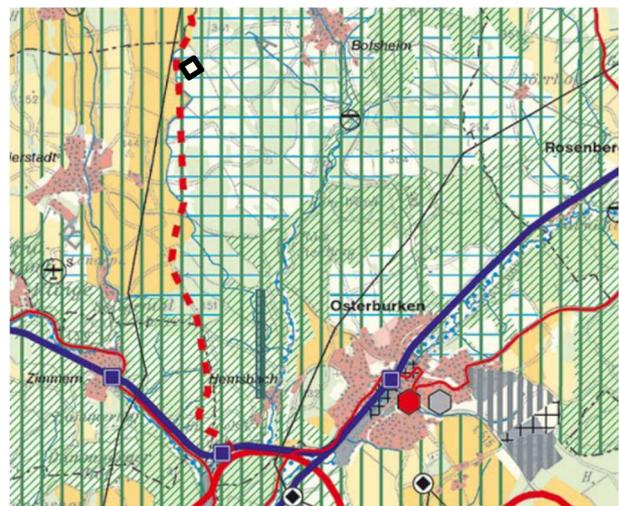
2.1 Regionalplan

Die Stadt Osterburken ist Teil des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar des Verbandes Region Rhein-Neckar und der Metropolregion Rhein-Neckar. Die Planung entspricht dem Ziel, regenerative Energien auszubauen und damit die natürlichen Ressourcen zu schonen und die Umweltbelastung gering zu halten.

Durch die Errichtung des Solarparks soll ein Vorhaben der nachhaltigen Daseinsvorsorge und des Ressourcenschutzes ermöglicht werden, wie es auch das Raumordnungsgesetz (ROG) vorsieht. Der Ausbau der regenerativen Energien stellt ein bedeutendes und grundsätzlich vorzugswürdiges Interesse der Allgemeinheit dar, das den Zielen des Klima- und Umweltschutzes und der Energiesicherheit dient.

Als Grundsätze der Raumordnungsplanung werden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG unter anderem die Sicherung der nachhaltigen Daseinsvorsorge sowie der nachhaltige Ressourcenschutz genannt. Zudem ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG der Ausbau der erneuerbaren Energien als beachtender Belang hervorgehoben. Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar hält in seinen Leitbildern ebenso an der Förderung verantwortungsbewusster Energienutzung fest. Dabei soll eine möglichst umweltverträgliche Endenergiegewinnung, u.a. durch regenerative Energie angestrebt werden und der Einsatz von regenerativer Energie, z.B. der Sonnenenergie sinnvoll gefördert werden.

Nahezu das gesamte Gemeindegebiet, ausgenommen die Siedlungsflächen, ist von den Zielen des Regionalplans „Regionaler Grünzug“ überlagert. In „Regionalen Grünzügen“ dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktion der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen oder die unvermeidbar und im überwiegend öffentlichen Interesse sind. Nach der Begründung zu Plansatz 2.1.3 des Einheitlichen Regionalplans sind diesbezüglich explizit Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien genannt. Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da nur ein kleiner Teilbereich des großflächig festgelegten Regionalen Grünzugs in Anspruch genommen wird. Zusätzlich werden die im Regionalen Grünzug zu sichernden



Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung weitgehend aufrecht erhalten, da durch die Anlage nur sehr wenige Flächen tatsächlich versiegelt werden, unter den Modulen extensives Grünland entwickelt wird und über eine Eingrünung sowie weitere extensive Grünlandflächen (Ausgleichsmaßnahmen) die Einbindung in das Landschaftsbild erfolgt. Das Vorhaben steht somit dem Ziel, ein großräumiges Freiraumsystem zum Schutz und zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturraumes zu schaffen, nicht entgegen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan unterstützen mit einem ausgewogenen, an die Gebietsanforderungen angepassten grünordnerischen Konzept die Leistungsfähigkeit des Naturraumes.

Die Fläche liegt zudem im festgesetzten Wasserschutzgebiet ‚Barnholzquelle Adelsheim und Talbrunnen Osterburken‘. **Die Fläche liegt außerdem in einem festgelegten Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz (Grundsatz).** Von negativen Beeinträchtigungen oder einer verminderten Grundwasserzufuhr ist aufgrund des geringen Versiegelungsgrades nicht auszugehen.

2.2 Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz

Baden- Württemberg hat mit der Freiflächenöffnungsverordnung eine Klausel im Erneuerbaren Energien Gesetz genutzt, die es den Ländern erlaubt die für große PV- Freiflächenanlagen zugelassenen Flächen selbst zu definieren. Dadurch entsprechen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Baden- Württemberg der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV- Freiflächenanlagen.

Die derzeit landwirtschaftliche genutzte Fläche des Plangebiets ‚Solarpark Moosich Schlierstadt‘ ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt, weswegen eine Vergütung nach EEG erfolgen kann, obwohl es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung handelt. Die Einspeisemöglichkeiten und Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Energieversorgungsunternehmen zu klären.

3 Landwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet besteht aus einer ackerbaulich genutzten Fläche, welche als Vorrangfläche Stufe II der Flächenbilanzkartierung und Vorrangflur Stufe II der Wirtschaftsfunktionenkarte eingestuft wurde. Gemäß dieser Einstufung handelt es sich zwar um gute aber nicht um sehr ertragreiche Böden. Das Plangebiet besteht aus einer ackerbaulich genutzten Fläche, welche gemäß Angaben des Bewirtschafters durchschnittlich eine Bodenwertzahl von 35 aufweist.

Aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse und der geologischen Lage im Oberen Muschelkalk bleibt der Ertrag oftmals hinter den Erwartungen zurück. Die jüngsten, wiederkehrenden Trockenperioden verstärken unterdurchschnittliche Erträge. Der hohe Steingehalt des Verwitterungsbodens bringt weitere Herausforderungen in der Bewirtschaftung mit sich.

Durch die Nutzung für die Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie kann die Fläche während des Betriebs der PVA noch in reduziertem Maße für landwirtschaftliche Zwecke (Beweidung und Grünlandnutzung) genutzt werden. Durch die PVA erfolgt eine sehr geringe Versiegelung von 1-2 % der Fläche. Der ökologische Wert steigt aufgrund der Nutzung als Dauergrünland gegenüber dem Ackerland sogar. Dies wird auch bei der Berechnung der Ökopunkte vor und nach der Umsetzung der PVA sichtbar. Der Rückbau der PVA und die Rückführung der Fläche in die vollumfängliche landwirtschaftliche Nutzung kann daher mit geringem Aufwand erfolgen und wird bereits im Vorhinein abgesichert.

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, ist zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können. Diese Regenerationseffekte würden beispielsweise auch bei der Brachlegung der Flächen auftreten, die sogar teilweise gefördert wird.

4 Erschließung

Der geplante Solarpark ist durch das bestehende Wegenetz sehr gut erreichbar, es müssen keine weiteren Straßen angelegt oder ertüchtigt werden. Der Zugang zur Fläche erfolgt vom Wirtschaftsweg (Flurstück 1631, der nördlich der Fläche verläuft). Südlich befindet sich lediglich ein landwirtschaftlich genutzter Grasweg. Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich bei der Photovoltaik-Freiflächenanlage um kein verkehrintensives Vorhaben handelt.

Die Ableitung des Stroms erfolgt unterirdisch, ohne Errichtung neuer Freileitungen.

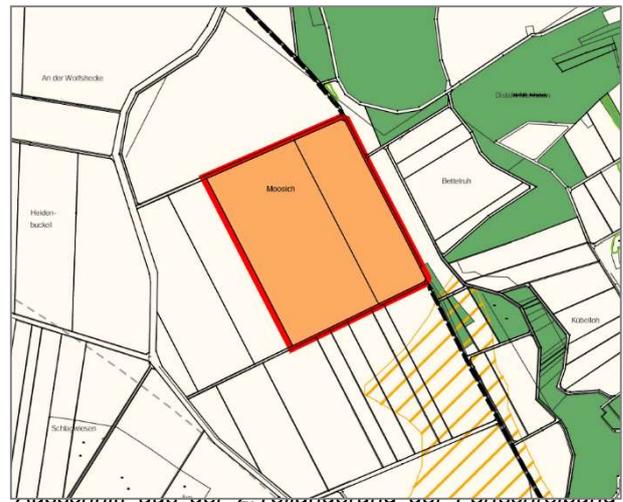
5 Darstellungen

5.1 Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie `Solarpark Moosich Schlierstadt`

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 6,0 ha und besteht aus einer zusammenhängenden Ackerfläche. Die Fläche liegt ca. 800m südlich der L582 und in der Mitte zwischen Schlierstadt und Bofsheim ca. 1,5 km von beiden Ortschaften entfernt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1632 und 1633 der Gemarkung Schlierstadt. Die intensiv ackerbaulich genutzte Fläche schließt im Norden, Westen an weitere Ackerflächen an. In Richtung Osten schließen sich in kleinräumiger Entfernung Waldstrukturen an.

Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude / Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen bezogen auf das natürliche Gelände am Baukörper sowie die überbaubaren Grundstücksflächen. Im Geltungsbereich ist ein Vorhaben somit nur dann zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.



Maßstab: 1:5000
 festgelegt durch die 2. Teiländerung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Osterburken

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Von der Planung resultieren sehr geringe Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH- Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch planinterne und planexterne Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Hinweis Denkmalschutz:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Hinweis Wasserschutzgebiet:

Die Fläche liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet ‚Barnholzquelle Adelsheim und Talbrunnen Osterburken‘. Auf die Pflicht zur Einhaltung der Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung vom 20.10.1998 wird hingewiesen. Im Vorfeld sind geeignete Maßnahmen zum Grundwasserschutz für die Bauzeit und den Betrieb der Anlage zu treffen. Siehe dazu Planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 3.5 BP „Solarpark Moosich Schlierstadt“.

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

Es ist geplant, eine Sonderbaufläche `Sonnenenergie´ mit einer Fläche von 6 ha auszuweisen. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, die zur Sonderbaufläche mit dem Ziel der regenerativen Energiegewinnung umgenutzt werden. Das Vorhaben entspricht den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik bis 2030 des Europäischen Rats verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf 27% des gesamten Endenergieverbrauchs gesteigert werden soll. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form vom Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

6.2 Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung

6.2.1 Schutzgut Boden

Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung nicht verletzt. Seine Funktionen erhalten durch die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche in extensives Grünland eine Aufwertung. Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, werden im Bebauungsplan `Solarpark Moosich Schlierstadt´ Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

6.2.2 Schutzgut Fläche

Der Bebauungsplan überplant ca. 6 ha landwirtschaftliche Fläche und ermöglicht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Produktion von Strom aus regenerativen Energien. Damit werden auf einer derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche die Ziele des Klimaschutzes verfolgt.

Mit der Errichtung der Anlage geht ein relativ geringer Versiegelungsgrad einher, da in den Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ausdrücklich geregelt wird, dass die Module nicht mit Stein- oder Betonfundamenten sondern mittels Stahlständern aufgestellt werden. Trotzdem wird es durch die Umwidmung der Fläche zu einer - wenn auch zeitlich begrenzten und relativ leicht umkehrbaren - technischen Überprägung kommen. Die Fläche wird der Nahrungs- und Futtermittelproduktion entzogen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als nicht erheblich eingestuft.

6.2.3 Schutzgut Klima / Luft

Die Versiegelung der Flächen mit Aufständigung der Solarmodule kann eine geringfügige Veränderung des Kleinklimas bewirken. Der tatsächliche Versiegelungsgrad bei Photovoltaikanlagen ist jedoch gering, sodass die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion wenig erheblich sind. Infolge der Nutzungsänderung zu einer extensiven Grünfläche sowie die Pflanzung von Heckenstrukturen sind hingegen positive Auswirkungen zu erwarten.

6.2.4 Schutzgut Wasser

Ca. 100m westlich der Fläche verläuft der Moosichgraben, dieser ist im amtlichen Gewässernetz als Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung kartiert. Das Plangebiet liegt vollständig im Wasserschutzgebiet „Barnholzquelle Adelsheim und Talbrunnen Osterburken“ (Nummer 225210).

Die Versiegelung wird durch die Festsetzung im Bebauungsplan, die Solar-Module mittels Aufständigung im Ramm- oder Schraubverfahren zu erstellen, sehr geringgehalten. Eintreffendes Wasser versickert nahezu ungehindert. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird dem Boden- und Wasserhaushalt vollständig zugeführt und somit auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind bau- und anlagebedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurden spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt, die Ergebnisse fanden bereits in der Entwicklung des Bebauungsplanes Beachtung. Innerhalb und im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine geschützten Biotope nach NatSchG und LWaldG.

Die Umsetzung der Pflanzgebote führt zur Schaffung von kleinteiligen Biotopstrukturen für Insekten, Kleinsäuger, Vögel und Reptilien. Die derzeitige Nutzung bietet für geschützte Tierarten nur bedingt geeignete Habitate als Brut-, Balz, Fortpflanzungs- und Wohnstätten und als Nahrungsgebiet. Für Bodenbrüter bietet das Plangebiet jedoch einen geeigneten Lebensraum. Temporäre Ablagerungen oder Baustelleneinrichtungen dürfen nur innerhalb des Plangebiets errichtet werden, weswegen mit keinen Auswirkungen auf die sensiblen Bereiche zu rechnen ist.

Im Rahmen der Überprüfung der möglichen Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten wurde das Hauptaugenmerk auf die mögliche Betroffenheit von Säugetieren (Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Schmetterlingen, Käfern, Libellen, Vögeln und Pflanzen hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelegt.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Pflanzen:

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden, streng geschützten Europäischen Frauenschuh auf. Ein Vorkommen bzw. die Betroffenheit wird daher ausgeschlossen.

Säugetiere (ohne Fledermäuse):

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Biber und den Hamster auf. Ein Vorkommen der Haselmaus ist in den angrenzenden Heckenstrukturen möglich, eine Störung ist jedoch nicht zu erwarten.

Fledermäuse:

Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Planungsgebietes können Fledermausquartiere ausgeschlossen werden. Für Zweifarbfledermaus, Rohrfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Große Bartfledermaus und Breitflügelfledermaus bietet das Plangebiet Potential als Jagdhabitat. In angrenzenden Bereichen befinden sich allerdings attraktivere Flächen. Außerdem wird die Landschaft durch die Planung in ihrer Ausstattung nur geringfügig verändert.

Reptilien:

Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse können aufgrund der Ausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Amphibien:

Im Plangebiet und seiner Umgebung sind keine Gewässer vorhanden, welche Lebensraum für Amphibien bieten. Aufgrund der räumlichen Distanz zu Gewässern können auch Wanderkorridore und Sommerhabitate ausgeschlossen werden.

Fische:-

Schmetterlinge:

Aufgrund der Habitatansprüche des Großen Feuerfalters kann das Planungsgebiet als Habitat ausgeschlossen werden. Durch die Baufeldbegrenzung können potentiell vorkommende Populationen in angrenzenden Bereichen geschützt werden. Durch die Neuanlage einer Extensivwiese unter den Photovoltaikmodulen, werden für den großen Feuerfalter und andere Schmetterlingsarten neue Lebensräume geschaffen.

Käfer:

Für den Eremit sind keine geeigneten Strukturen im Plangebiet vorhanden.

Libellen:

Libellenvorkommen sind im Plangebiet ausgeschlossen, da sich auf der Fläche und ihrer Umgebung keine geeigneten Strukturen finden.

Mollusken:

Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume für Mollusken vorhanden.

Vögel:

Das Plangebiet wird derzeit von Offenlandbrütern als Habitat genutzt. Es wurden 2 Feldlerchenpaare festgestellt. Durch die geplante Nutzung gehen diese Reviere verloren. Dieser Verlust ist durch die Anlage von Feldlerchenfenster in räumlicher Nähe auszugleichen.

Durch die Pflanzgebote in den Randbereichen erhöht sich mittelfristig das Habitatangebot für gebüschbrütende Arten.

Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung, eignet sich das Plangebiet zeitweise als Nahrungshabitat. Das Potential als Nahrungshabitat kann durch die extensive Nutzung im Bereich zwischen den Modulen und in den Randbereichen der PV-Anlage gesteigert werden. Durch die Extensivierung der Fläche mit Ansaat von Blühstreifen und der Pflanzung von Hecken wird sich die botanische Artenanzahl und damit auch die Anzahl der Insekten erhöhen. Damit erhöht sich potentiell auch das Nahrungsangebot für granivore und insektenfressende sowohl für carnivore Vogelarten. Die Flächen unter den Modulen sind nach Schneefall teilweise schneefrei und können deshalb von Vögeln zur Nahrungssuche genutzt werden.

Unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Maßnahmen

- V1 Begrenzung des Baufeldes
- V2 Beschränkung der Bauzeit
- V3 Festlegung der Umzäunung
- V4 Ansaat Grünland im Bereich der Module
- V5 Pflanzgebot 1 – Entwicklung einer 2-reihigen Hecke
- V6 Pflanzgebot 2 - Entwicklung extensiv genutzter Saum
- V7 Insektenfreundliche Beleuchtung
- V8 Lerchenfenster

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus der Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.

6.2.6 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Das geplante Sondergebiet 'Solarpark Moosich Schlierstadt' wird nach §11BauNVO festgesetzt. Mit Immissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Um Blendwirkungen zu vermeiden, ist deshalb in den örtlichen Bauvorschriften festgelegt, dass die Module nach Möglichkeit mit einer Antireflexbeschichtung auszuführen sind.

Die Fläche erfährt eine technische Überprägung, die die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt. In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung der Anlagenteile zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm und Abgasen. Für den Menschen resultieren aus der Planung keine Beeinträchtigungen.

6.2.7 Schutzgut Landschaft

Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen geplant. Diese liegen in einem benachteiligten Gebiet nordwestlich von Osterburken zwischen den Ortsteilen Schlierstadt und Bofsheim. Mit Ausnahme in östlicher Richtung wird die Planfläche durch weitere landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt. Östlich schließen sich an die landwirtschaftlichen Nutzflächen Waldflächen an. Die südöstliche Spitze der Ackerfläche grenzt unmittelbar an Waldflächen an.

Die Fläche fällt sanft nach Westen und Süden ein und zeigt insgesamt, ebenso wie die umgebende Großlandschaft ein leicht kuppiges Relief. Durch das vorhandene Relief treten für das Untersuchungsgebiet keine weiträumigen Sichtverbindungen auf. Das Plangebiet ist nur wenig einsehbar.

6.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sowie in dessen näheren Umfeld sind keine Denkmäler bekannt. Sichtbeziehungen zu kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden bestehen aufgrund der Entfernungen nicht.

6.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die Planungsumsetzung würde die Fläche nordöstlich von Schlierstadt weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Sie würde demnach keine technische Überprägung sowie keine ökologische Verbesserung erfahren. Weiterhin müssten die Klimaschutzziele an anderer Stelle ggfs. auf landschaftsprägenderen Flächen verfolgt werden.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

6.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die im Bebauungsplan getroffene Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Fundamenten beziehen sich auf das Schutzgut Fläche. Die Höhenfestsetzung wirkt minimierend auf eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild sowie Klima und Luft. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden konfliktvermeidende Maßnahmen festgelegt.

6.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Die Bestandsaufnahme des Umweltberichtes zur Bewertung der Umwelt sowie die Ermittlung der Prognose der Umweltauswirkungen beruhen auf einer rechnerischen Bilanzierung von einerseits bestehenden Landschaftsbereichen und andererseits geplanten Flächennutzungen

Die rechnerische Bilanzierung basiert auf der Ökokonto-Verordnung von 2010. Für die Bestandsbewertung wurde das Feinmodul verwendet, für die Bewertung des Zielwerts kam das Planungsmodul zum Einsatz. Das Plangebiet stellt eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar. Die Fläche weist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine besondere Eignung für heimische Tierarten auf, allerdings stellt die Fläche potenziellen Lebensraum für Bodenbrüter zur Verfügung.

Für die Ackerfläche vor dem Eingriff ergibt sich bei einer Fläche von knapp 60.000 m² ein Bilanzwert von 236.878.

Durch die Umsetzung der planinternen Pflanzgebote entsteht eine Aufwertung von 102.048 Punkten. Somit gilt der Eingriff als vollständig ausgeglichen.

6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) regelt im § 37, wann eine Förderung von Solaranlagen möglich ist. Nach § 37 (1) Satz 3 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter anderem auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Flächen im 200m Abstand längs von Autobahnen oder Schienenwegen, Flächen nach § 37 (1) Satz 3 e – g oder auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten, soweit landesrechtlich geöffnet, förderfähig.

Besonders bevorzugte vorbelastete förderfähigen Flächen entlang von Autobahnen stehen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. Mit der Freiflächenverordnung vom 07.03.2017 hat das Land Baden-Württemberg explizit die benachteiligten Gebiete für die Freiflächen-Photovoltaik geöffnet.

Die hier gegenständliche, im landwirtschaftlichen benachteiligten Gebiet befindliche Fläche weist aufgrund der geringen Ertragsfähigkeit (Bodenzahl Ø 35), und der geringen Einsehbarkeit eine Eignung als Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Standort im Stadtgebiet Osterburken auf.

Zudem hat die Stadt Osterburken am 23.06.2020 einen Handlungsleitfaden für das Errichten von Freiflächen-Photovoltaik Anlagen auf den Gemarkungen Osterburken, Schlierstadt, Bofsheim und Hemsbach aufgestellt.

Nach Prüfung des Gemeinderates der detaillierten Projektbeschreibung der AboWind GmbH sind die wesentlichen Punkte des Handlungsleitfadens wie Standort, Bodenqualität, regionale Wertschöpfung sowie Arten- und Naturschutz eingehalten bzw. erfüllt.

In der Gemeinderatssitzung vom 21.02.2022 stellte der Gemeinderat in Form eines Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan fest, dass der vorliegende Antrag auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage den Vorgaben des Handlungsleitfadens entspricht.

6.6 Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

6.7 Zusammenfassung

Mit dem Sondergebiet `Solarpark Moosich Schlierstadt` wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant.

Als voraussichtliche Umweltauswirkungen ist hauptsächlich der Eingriff in die Schutzgüter `Boden` und `Tiere und Pflanzen` und `Fläche` von Bedeutung. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert. Sie umfassen u.a.

- Umwandlung des kompletten Geltungsbereichs in eine extensive Grünfläche
- Baufeld- und Bauzeitbeschränkung
- Höhenbeschränkung der Module und Gebäude
- Geringe tatsächliche Versiegelung
- Umsetzung von Pflanzgeboten

Der Eingriff wird durch die planinternen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Zur Erreichung des genannten öffentlichen Belanges ist der Eingriff derzeit an keinem anderen Ort und in keinem geringeren Umfang durchführbar.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan konkretisierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.